

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/063/19

öffentlich

Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Stadträte, der Ortsbürgermeister, der Ortschaftsräte und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen für die Stadt Quedlinburg

Erstellungsdatum: 29.08.2019

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

12.09.2019	Ortschaftsrat Bad Suderode	Vorberatung
17.09.2019	Ortschaftsrat Gernrode	Vorberatung
02.10.2019	Haupt- und Finanzausschuss der Welterbestadt Quedlinburg	Vorberatung
17.10.2019	Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg beschließt die anliegende Satzung (Anlage 1) über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Stadträte, der Ortsbürgermeister, der Ortschaftsräte und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen für die Welterbestadt Quedlinburg.

Einreichende Fraktion:		
Erarbeitet durch:	Herr Busch	gez. M. Busch 29.8.19
Erforderliche Mitzeichnungen:	2.4.1 Kommunales	gez. M. Busch 29.8.19
Verantwortlicher Fachbereich:	2 Recht, Ordnung, Kultur und Bürgerservice	gez. W. Scheller 29/08/19
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch 29.08.19

Sachverhalt:

Durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 (GVBl. LSA Seite 166) wurden auch die Entschädigungsregelungen nach § 35 KVG LSA novelliert.

Der neu eingefügte Absatz 4 der Vorschrift ermächtigt das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium, durch Verordnung Regelungen über die Anspruchsvoraussetzungen für den Ersatz des Verdienstaufalles und die Aufwandsentschädigungen zu treffen und Höchstbeträge festzusetzen.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat davon mit Inkrafttreten der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) am 01.07.2019 Gebrauch gemacht. Damit ist der bisher für die Festlegung der Entschädigungshöhe maßgebliche Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 16. Juni 2014, Az.: 31.21-10041 (MBL LSA S 264) außer Kraft getreten.

Somit ist die bestehende Entschädigungssatzung entsprechend zu überarbeiten bzw. neu zu fassen.

Der Stadtrat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 04.07.2019 die Bildung einer zeitweiligen Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Geschäftsordnung und der Hauptsatzung beschlossen, der gleichzeitig auch die neue Entschädigungssatzung vorberaten soll.

Die Arbeitsgruppe tritt am 03.09.2019 erstmalig zusammen und wird über eine Empfehlung zur Entschädigungssatzung an den Stadtrat beraten. Die entsprechende Empfehlung kann dieser Vorlage daher erst nach dem 03.09.2019 beigefügt werden. Aus diesem Grund orientiert sich die Anlage 1 vorerst an den Höchstsätzen der KomEVO.

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	
☒ Ja	☐ Nein	☒ Ja	☐ Nein
Pflichtaufgaben ☒		☒ Ergebnisplan	☒ Finanzplan
freiwillige Aufgaben ☐		BUst 1.1.1.101.542100	BUst 1.1.1.101.542100
		EUR 85.000	EUR 85.000
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten)	Jährliche Folgekosten/ Folgekosten ☐ keine	Gesamtfinanzierung	Gesamtfinanzierung
EUR	EUR 105.000	Eigenanteil	Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.)
		EUR	EUR
Verpflichtungs-ermächtigungen	Jahr EUR	Folgejahre	Jahr EUR
☐ Ja ☐ Nein	Jahr EUR		Jahr EUR

Anlagen:

Anlage 1 – Satzungsentwurf (Stand 29.08.2019)

Anlage 2 – Kommunal-Entschädigungsverordnung – Kom EVO vom 29.05.2019

Anlage 3 – Gegenüberstellung derzeitige geltende Entschädigungssatzung / KomEVO